

zu TOP 3.1

Muezzin-Ruf in Dortmund
Stellungnahme der Verwaltung
(Drucksache Nr.: 17693-20-E1)

Zur Anfrage der AFD-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung Anregungen und Beschwerden vom 16.06.2020 zum Thema Muezzin-Ruf in Dortmund nimmt die Verwaltung im Schreiben vom 05.08.2020 wie folgt Stellung:

„Der lautsprecherverstärkte Gebetsruf ist im Rahmen der Religionsfreiheit grundsätzlich zulässig.

Er ist somit nicht anders zu beurteilen als das liturgische Glockengeläut. Nach herrschender Rechtsauffassung ergibt sich weder aus dem Immissionschutz- noch aus dem Baurecht eine Regelungsbefugnis. Damit ist er ohne behördliche Genehmigung zulässig. Insofern hat es bisher und wird es auch in Zukunft keine Genehmigung durch das Umweltamt der Stadt Dortmund geben.

Lediglich hinsichtlich der Lautstärke des Rufes sind die allgemeinen Regeln des Landes-Immissionschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten. Das Umweltamt ist hier die zuständige Ordnungsbehörde.

Der abendliche Gebetsruf als „Zeichen der Solidarität“ während der Corona-Krise wurde von den Moscheegemeinden beim Umweltamt angezeigt. Den Gemeinden wurde daraufhin die oben beschriebene Rechtslage erläutert und mitgeteilt, dass daher von Seiten des Umweltamtes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.“

Rm Bohnhof (AFD-Fraktion) bittet zur Konkretisierung der Stellungnahme der Verwaltung noch um Mitteilung wie viele Moscheen während der Coronapandemie den abendlichen Gebetsruf beim Umweltamt angezeigt haben und welche genau dies waren.

Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage aus der Sitzung vom 16.06.2020 zur Kenntnis.